2.2 BERUFLICHER AUFSTIEG

1896-08-15 1917-11-16	Bürstenholzarbeiter in Ingenbohl, Steinen & Schwyz Entwicklung zum Arbeiterführer	Dienstbüchlein
	17. August 1896 bis 13. November 1914: Bürstenholzarbeiter bei J. Kiefer Bürstenhölzerfabrik Brunnen	Df1896.08.10 Abmeldung Dienstb
	14. November 1914 bis 16. November 1917: Bürstenholzarbeiter bei J.	Anmeldung Dienstb.
	Kiefer Bürstenhölzerfabrik und Sägerei, Mühlegasse, Steinen SZ	Abmeldung Dienstb
	23. November 1917 bis <mark>???:</mark> Bürstenholzarbeiter bei	Anmeldung Dienstb.
	Inderbitzin Bürstenhölzerfabrik in Schwyz (Ibach)	Schwyz (Ibach)

2.2.1 BÜRSTENHOLZARBEITER IN DER INNERSCHWEIZ

Bürstenhölzerfabrik des Johann Kiefer in Brunnen

Seit dem Montag nach Mariä Himmelfahrt, dem 17. August 1896, arbeitete Anton Immoos in der Bürstenhölzerfabrik von Johann Kiefer in Brunnen. Beim zweiten Johann Kiefer, der aus der gleichen Gegend aus dem Oberen Wiesenthal kam wie der dortgebliebene frühere Arbeitgeber Antons.

Den Eindruck, welcher die Briefe Kiefers die Anton abwarben hinterlassen, bestätigen sich in den folgenden Jahren voll und ganz. Anton hat einen Arbeitgeber gefunden, der im sozialen Denken mit ihm übereinstimmt. Anton dankte es ihm.

Am 18. Oktober 1902 sprach Anton Immoos für die Arbeiterschaft die Laudatio zur silbernen Hochzeit seines Patrons, des Herrn Johann Kiefer, Bürstenholzfabrikant in Ingenbohl. Das Manuskript zu dieser Rede, der erste Originalton seiner selbst, blieb uns erhalten. Diesem ist zu entnehmen, dass Anton Immoos die Vertretung der Arbeiterschaft im Betrieb übernommen hat. Auch hat er sich autodidaktisch einen gewandten Schreibund Rede-Stil und die Phraseologie der Materialistische Dialektik mindestens in Teilen angeeignet. (Auch als Arbeitgeber ist er seiner Arbeitspflicht gerecht geworden, denn er wollte sich nicht auf Kosten anderer Leute bereichern und so Klassenhass erzeugen welcher in Genf vor wenigen Tagen leider sehr beklagenswerthe Ereignisse bewirkte. Dass er trotz sozialistischem Gedankengut seinem Glauben und Rom treu bleiben konnte (Er hat seine Pflicht gethan als gläubiger Katholik – und - Was seine geliebte Ehefrau zum echten Familienglücke beigetragen, weiss ein Wesen, dass in unumschränkter Macht und Herrlichkeit über den Sternen thront.) ermöglichte die Öffnung der Kirche auch in sozialer Hinsicht unter dem Arbeiterpapst Leo XIII.

Anton attestiert seinem Arbeitgeber tiefe Religiosität, Arbeitsamkeit, Strebsamkeit, Nüchternheit, Ehrlichkeit und weise Sparsamkeit. Also ist er mit seinem Boss Johan Kiefer sehr zufrieden. Aber wie bereits Anton Immoos wusste, kann es das Gute nicht geben ohne das Böse. Also stellt er dem nüchternen, untadelig katholischen Lebenslauf des Johann Kiefer, "Um den Werth dieser vortrefflichen Tugendhaftigkeit besser schätzen zu können ... ein gegenteiliges Bild gegenüber. In Oswegen bei New=York soll ein Selbstmörder vor seiner schreklichen That ein Testament niedergeschrieben haben, welches lautet:

Am 11.10.1902 gehen die schweizerischen Behörden mit militärischer Gewalt gegen die Streikenden in Genf vor. Der bereits Ende September begonnene Ausstand der Straßenbahner hatte sich wegen der unnachgiebigen Haltung der Stadt zu einem massiven Streik ausgeweitet, der nun mit Hilfe von Bajonetten beendet wird.

● Ich hinterlasse der Gesellschaft einen schlechten Ruf, ein schlechtes Beispiel und ein Gedächtnis, das bald vergessen sein wird. ● Meinen Eltern hinterlasse ich so viel Kummer, als sie in ihrer Schwachheit noch gerade tragen können. ● Meinen Brüdern hinterlasse ich so viel Scham und Aerger, als ich möglicherweise über sie bringen konnte. ● Meiner Frau hinterlasse ich ein gebrochenes Herz und ein Leben der Schande. ● Jedem meiner Kinder vermache ich Armut, Unwissenheit, Kränklichkeit, einen schlechten Charakter und das Bewusstsein, dass ihr Vater ein Säufergrab füllt."

Bürstenhölzerfabrik des Johann Kiefer in Steinen

Im Herbst 1914 ist die Firma J. Kiefer nach Steinen umgezogen. Anton, frisch verheiratet, folgt seinem Arbeitgeber und meldet sich am 14. November 1914 beim Sektionschef Blaser in Steinen an. Familie Anton Immoos-Inderbitzin, Herrengasse.



Im Buch "STEINEN"² ist die nebenstehende Abbildung zu finden mit der Bildüberschrift:

Sägerei und Bürstenfabrik Kiefer an der Mühlegasse, bis zur Jahrhundertwende Später Sägerei Kiener mit eigener Wasserkraft.

Diese Bildunterschrift ist sachlich falsch. Siehe dazu nächste Seite.

Der dritte Arbeiter von rechts auf dem Bilde ist Anton Immoos

Die Fotografie rechts vom gleichen Orte, aber diesmal mit der Patronsfamilie, ist in unserem Familienarchiv:

Anton Immoos ist der fünfte von links und der erste der Arbeiter.



Schade um den begabten Trunkenbold, der vor seinem freiwilligen Abgang solch erbauliches Sündenregister verfassen konnte!

Der Brief Kiefers an Anton Immoos vom 27. X. 1917 dokumentiert, dass das Unternehmen auch damals noch als Bürstenhölzerfabrik und Sägerei Kiefer firmierte. Die Bilderklärung im Buch "Steinen" ist also falsch.



Der Wortlaut dieses Briefes vom 27. Oktober 1917 ist wie folgt:

Ich glaube die Wogen der Aufregung werden sich nun wohl etwas gelegt haben und theile Ihnen mit dass Sie jederzeit wenn Sie wollen wieder eintreten können den Lohn den Ihnen Inderbitzin zahlt werde wohl auch zahlen können. Es steht Ihnen nun frei.

Inderbitzin Bürstenhölzerfabrik in Schwyz

Es muss also eine Unstimmigkeit zwischen Anton Immoos und seinem langjährigen Arbeitgeber Johann Kiefer gegeben haben, die zu einem Stellenwechsel zur Firma Inderbitzin führte. Über diese Firma konnte ich nichts herausfinden. Ob Anton zu Kiefer zurück wechselte, ist ebenfalls nirgends dokumentiert. Hingegen ist gesichert, dass Anton Immoos sich am 16. November 1917 beim Sektionschef in Steinen abmeldete und sich am 23. November 1917 in Ibach-Schwyz anmeldete.

Dass Anton Immoos einen überregionalen Ruf als Bürstenholzbohrer hatte, beweisen Abwerbungsversuche wie den von



vom 24. Mai 1916. Schmidt offeriert Anton 3 bis 3 ½ Franken Taglohn bei freier Kost und Logis.

2.2.2 KASSIER DER CHRISTLICHSOZIALEN PARTEI INGENBOHL

1912 wurde die <u>Katholisch-Konservative Volkspartei der Schweiz</u> gegründet. Vorangegangene Gründungsversuche scheiterten jahrzehntelang an der föderalistischen Struktur der Schweiz. Im kath. Lager bildete der Interessenkonflikt zwischen den Stammlanden und der Diaspora ein zusätzliches Hindernis: Ausserhalb der Stammlande im Wesentlichen mit den ehemaligen Sonderbundskantonen Luzern, Freiburg, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Wallis identisch - reichte die Stellung der Katholisch-Konservativen von der dominierenden Regierungs- bis hin zur bedeutungslosen Oppositionspartei. Zudem manifestierten sich in der Partei zwei Richtungen, eine katholisch-konfessionelle ultramontane und eine politisch-konservative: In der Innerschweiz dominierte der konservative Flügel mit der Luzerner Zeitung "Vaterland", in der Diaspora und in Freiburg der kath. Flügel mit "La Liberté". Nach der 1874 gegründeten kurzlebigen Association conservatrice suisse, nannten die Konservativen ihre Partei 1881 Konservative Union, 1894 Katholische Volkspartei, 1912 Konservative Volkspartei. 1957 nannte sich die Partei Konservativ-christlichsoziale Volkspartei; seit 1970 heisst sie Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)."

Infolge der zweiten Industrialisierung waren viele Arbeitssuchende aus den traditionell kath. Kantonen in die mittelländischen Industriegebiete gezogen, wo sie sich in Arbeitervereinen versammelten und eine nicht mehr zu vernachlässigende Diaspora bildeten. 1888 gründeten Josef Beck, Caspar Decurtins und Ernst Feigenwinter den Verband der kath. Männer- und Arbeitervereine, der in etwa die Zielsetzungen der Sozialdemokratie teilte. 1899 konstituierten sich eine erste Dachorganisation sowie weitere Vereine der Christlichsozialen Bewegung, die bis 1919 einen erheblichen Aufschwung erlebte. Die zahlreichen Arbeiterund Bildungsvereine, Selbsthilfeinstitutionen und parteipolitischen Kommissionen waren klar gewerkschaftlich ausgerichtet, verstanden sich von Anfang an aber auch als Kampforganisationen gegen die Sozialdemokratie. 1903 wurde der Zentralverband christlichsozialer Organisationen der Schweiz gegründet, 1907 erfolgte der Zusammenschluss der bestehenden christlichen Berufsverbände zum Christlichsozialen Gewerkschaftsbund der Schweiz. 1919 rief der St. Galler Kantonsrat und spätere Nationalrat Josef Scherrer den Christlichsozialen Arbeiterbund der Schweiz (CAB) ins Leben.

Das politische Zuhause der Arbeiterbewegung war bei den Katholisch-Konservativen, wo sie innerhalb der Partei "den Linken Flügel" bildeten und im Geiste der katholischen Soziallehre auf der Basis der Enzyklika "Rerum novarum" politisierten. Christlichsoziale und Konservative entwickelten ein Konfliktregelungsmodell, das den Arbeitnehmern in klassenspezifischen Fragen einen eigenen Kurs zugestand. In allgemeinen, politischen, religiösen und kulturellen Fragen hatten sich die Christlichsozialen dagegen den Entscheidungen der Gesamtpartei zu unterziehen. Wo der Interessenausgleich nicht gelang, kam es zur Gründung eigenständiger christlichsozialer Parteien, wie im deutschsprachigen Teil des Kt. Wallis 1917, in Luzern 1919 oder in Freiburg 1966. Das Verhältnis der Christlichsozialen, die zwischen christlichdemokratischer Lagerloyalität und sozialdemokratischer Klassensolidarität hin- und hergerissen waren, zu den Katholisch-Konservativen war nie frei von Irritationen.

2.2.3 KASSIER DER CHRISTLICHSOZIALEN KRANKENKASSE INGENBOHL

An der Vorstandssitzung vom 8. Mai 1921, einem Sonntag, wurde Anton Immoos zum ersten besoldeten Kassier der Christlichsozialen Krankenkasse gewählt. Die für das Jahr 1922 ausgewiesenen 900 Mitglieder rechtfertigten diesen Schritt. Über die Höhe der Besoldung habe ich nichts gefunden.

Informationen aus dem "Historischen Lexikon der Schweiz"

Zitiert aus dem historischen Lexikon der Schweiz.

Als Kassier war Anton Immoos zugleich verantwortlicher Buchhalter der Sektion Brunnen. Er tätigte alle Abrechnungen mit den Patienten, den Ärzten, Spitäler, Sanatorien und der Zentralkasse in Luzern. Die überlieferten Dokumente zeigen, dass er in der neu geschaffenen Position auch weiterhin die zentrale Figur der Kasse blieb. Mehr als er das in der Funktion des Präsidenten hätte sein können.

2.2.4 Einzüger der Bezirks- und der Kantonssteuer

Es scheint uns folgerichtig, dass sich Anton Immoos bei der nächsten Gelegenheit um weitere Mandate als Kassier bewarb. Dass das Entgelt für den Kassier der Christlichsozialen Krankenkasse kein Familieneinkommen sicherte zeigt sich auch darin, dass Anton Immoos bis zum Jahre 1923 weiterhin als Bürstenholzarbeiter bei der Bürsteholzfabrik Inderbitzin in Schwyz arbeitete. Schon nach einem Jahr als Kassier ergab sich eine Gelegenheit.

BEZIRKSSTEUER

Am 23. Juli 1922 bewirbt sich Anton Immoos schriftlich um die Stelle des Steuereinzügers für den Kreis Ingenbohl:

Ibach-Schwyz, den 23. Juli 1922

Sehr geehrter Herr Bezirksammann!

Sehr geehrte Herren Bezirksräte!

Laut Amtsblatt des Kantons Schwyz vom 21. Juli 1922 ist auch die Stelle eines Steuereinzügers für den Kreis Ingenbohl zur freien Bewerbung aus-

geschrieben. Mehr als ein Jahr habe ich als Krankenkassier bei 900 Mitgliedern dort den Einzug der Monatsbeiträge besorgt. Muss daher alle Monate in viele Häuser gehen, so dass der Steuereinzug für mich eine passende Mehrbeschäftigung wäre und meine Existens verbessern würde.

Daher melde ich mich hiermit für diese Stelle an. Wenn ich gegenwärtig nicht in Ingenbohl wohne, so wird das kein Grund sein mich auszuschalten. Als Bürger von Ingenbohl habe ich bis am Herbst 1914 dort gewohnt. Sobald ich eine geeignete Wohnung finde, werde ich mich wieder in meine Heimatgemeinde begeben.

In der angenehmen Hoffnung, Sie, geehrte Herren, werden meinem Wunsche entsprechen, zeichne

Mit Hochachtung

Ant. Immoos

Ibach-Schwyz

Die erste Bestallungsurkunde ist uns nicht überliefert. Dokumentiert ist die Tätigkeit als Steuereinzüger für den Bezirk erst ab 1926, zum Beispiel mit der Abrechnung der Bezirkssteuer pro 1926

Die Aufstellung der Bezirkssteuerpflichtigen für das gleiche Jahr 1926 bezeugen, dass Anton Immoos inzwischen auch die Gemeinden Morschach und Riemenstalden als Einzüger übernehmen konnte. Der fortlaufenden Numerierung in den Dokumenten zufolge waren in Ingenbohl 2'149 Bezirkssteuerpflichtige, in Morschach 787 und in Riemenstalden 60 abzukassieren. Mehrheitlich bekam der Bezirk nur die Kopfsteuer von 1,25 Franken pro Kopf.

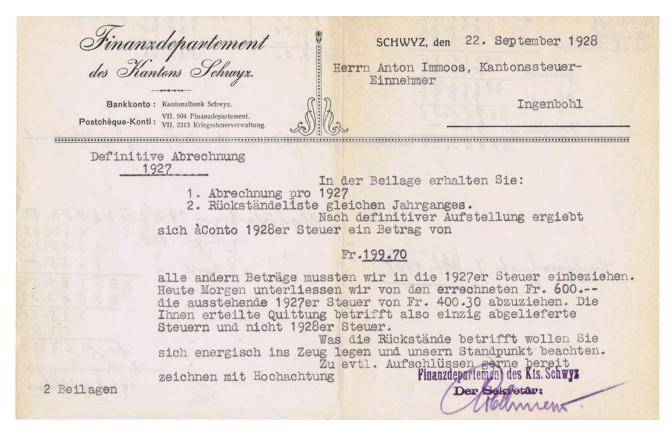
Für das Jahr 1926 hat Anton Immoos für den Bezirk 13.045,95 Franken eingenommen. Fünf Prozent blieben ihm als Provision. Also 652,30 Franken Jahreslohn! (Bezirkssteuerabrechnung pro 1926)

KANTONSSTEUER

Mindestens ab dem Jahre 1927 hat Anton Immoos auch die Kantonssteuern in den drei Gemeinden einziehen können. Dabei war der Kanton knauseriger als der Bezirk: Die Einzugsprovision betrug nur 3,25% von 28'983,30 eingezogenen Franken, also 942,-

Franken Jahreslohn. Immerhin konnte der Einzug der beiden Steuern in einem Aufwaschen erfolgen was doch einen beachtlichen Rationierungseffekt ergab.

Wie schwer es Anton Immoos fiel, den Schuldnern gegenüber den Bölimann zu spielen, wissen wir nicht. Sicher war es nicht immer ein Honiglecken! Vor allem dann nicht, wenn die Schuldner persönliche Bekannte waren und Anton doch vielfach derer Kampf ums tägliche Brot gekannt hat. Das wird das Gewissen des engagierten Kämpfers für soziale Gerechtigkeit sicher immer wieder belastet haben. Er selber wurde von den Behörden unter Druck gesetzt, hart mit den Säumigen zu sein. Ein Beispiel von 1928



...energisch ins Zeug legen und unseren Standpunkt beachten.

Und das bis zum bitteren Ende für den Säumigen: Aus heutiger Sicht eher ein Kuriosum ist die Gepflogenheit, den Steuereinnehmer als Gläubiger bei Betreibungen für die Steuern einzusetzen. Sicher nicht eine angenehme Aufgabe wenn man bedenkt, wieviel leichter es für den Gepfändeten ist, seinen Unmut auf eine greifbare Person zu konzentrieren statt auf eine anonyme Behörde.

Umwenden!

Form. Nr. 7 c. .N gnudistred oll zug der Pfändung. Betreibungsamt NB. — Am Pusse jeder Serte von gleichzeitig gepfändeten Gegenständen hat der vollziehen Infodnsprut, Tag und Stunde der Pfändung und die bei der Pfändung anwesende Person (Schuldner oder Stellverizeler) anzugeben und seine Unterschrift beizusetzen. Beigezogene Sachverständige haben ebenfalls zu zeichnen.

Pfändungsurungen. Gegenstände (bei Grundstückpfändungen: Beschreibung d. Grundstücke) Schuldner Herrn Jacob Wirthensohn, Gipsermeister, Brunnen. Teilnahmefrist: bis 20, Juli 1927. Betrag der Forderung Eingang Provisorisch dabario ina negandi Gläubiger des Pfändungs-Begehrens Forderung allein Sch. GI. riebenen wurd d Bet 22.50 adamenter Anton Jmmoos, Steuereinnehmer, 145. Juni 20. 1.20 Zahl Befehl Jngenbo 3.85 Ef. Urkunds runn en, den 16. Juli Das Betreibungsamt den 18. : Jbn.mare Der Schuldner hat sich bei Straffolge jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Gegenstände zu enthalten. - Falls zur Deckung des Retentionsrechts Gegenstände ausgeschieden werden, darf er auch diese weder veräussern noch fortschaffen. Das Verwertungsbegehren kann gestellt werden für bewegliche Sachen und Forderungen Erläuterungen. bis 20. Juni 1927. vom 20. Juli 1927 für Grundstücke bis 1. Schliessen sich einer Pfändung noch weitere Gläubiger Sollten weitere Gläubiger an der Pfändung teilnehmen, so verschie-ben sich diese Fristen. Die Parteien erhalten in diesem Falle nach Ab-lauf der Teilnahmefrist eine neue Anzeige. an und ist eine Ergänzungspfändung nötig, so ist — wenn diese Erfolg hatte — nicht der Tag des Eingangs des letzten Pfändungsbegehrens (Art. 116 Abs. 2 des Sch. K. G.), sondern der Tag der letzten Ergänzungspfändung für den Lauf der Ver-Kostenrechnung. wertungsfristen massgebend. Auslagen 2. Bei der Lohnpfändung kann das Verwertungsbegehren noch ein Vierteljahr nach dem Ablauf der Wirkung der Pfändung gestellt werden. Pfänd.-Ankündg. . . 1.10 3. Ist lediglich bares Geld oder solches Vermögen gepfän-Vollzug 1.20 det worden, das sich selbst in Geld umgesetzt hat, so bedarf es keines Verwertungsbegehrens; solche Barbeträge werden nach Ablauf der Teilnahmefrist ohne Zutun des Gläubigers verteilt. Weg-Entsch. . . . Abschr. d. Gläubiger. - . 60 4. Gläubiger mit provisorischer Pfändung haben dem Ver-" Schuldner - 60 wertungsbegehren ein Zeugnis des zuständigen Gerichts beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Pfändung zur de-Anzeige a. EhegPorto-. 35 finitiven geworden ist. , Viehins. ----5. Der Schuldner kann bis zur Verwertung des gepfändeten " Grdb.-Führ. 3.85 Grundstückes weder zur Bezahlung einer Entschädigung für rescillas Grdpfgl. id N. N. daoi die von ihm benutzten Wohn- und Geschäftsräume verpflichtet, der ploss ungenügendes Ver noch zu deren Räumung genötigt werden (Art. 19 VZG). so ist der Glünbiger berechtigt, gegen Eutrichtung der in Art. belm Belr<u>eibungsgant e</u>in Verzeiehnis der dem diese Gebühr kann der Glänbiger vom Schuidner keinen Er-

larant admericam gemecht dass er sich innert 10 Tagen von der Zustellung der Pländungsurkunde an bei der beschweren hat, wenn er behaupten will, dass gesetzlich von der Pländung ausgenomnene Gegenstände gepländet worden seien.

Betreibungsamt . gnudisville Vollzug der Pfändung. 145

Form, Nr. 7 c.

NB. — Am Fusse jeder Serie von gleichzeitig gepfändeten Gegenständen hat der vollziehende Beamte Ort, Tag und Stunde der Pfändung und die bei der Pfändung anwesende Person (Schuldner oder Stellvertreter) anzugeben und seine Unterschrift beizusetzen. Beigezogene Sachverständige haben ebenfalls zu zeichnen.

igsurkunde.	Bemerkungen.			
Nr. (bei Grundstückpfändungen: Beschreibung d. Grundstücke) wei	(Retentionsreent des vermieters oder verpachters			
. H o H h b 1 d (1000 pr	trägen und Schadensversichungen. — Vormerk vom			
Eingaug Beirng der Forderung verhierteb des Prindungs- des Pfündungs- Forderung abein Zinn konf und Verhillt? Begehrens Forderung abein Zinn konf gehn Geb. Gt.	Erlass der Anzeigen an das Grundbuchamt, die Grund- pfandgläubiger, Mieter, Pächter, Grundeigentümer (Schuldner) und Versicherer. — Vormerk von der An- hebung von Betreibungen auf Grundpfandverwertung nach Art. 806 Z. G. B. — u. s. f.)			
145. Dem Betriebenen wurde gepfändet:				
l versenkbare Nähmaschine	145. Anton Jmmoos, Stewereinnehme			
Id System Singer .11 200	Post at On and of the			
65 P. J. S.	Marronofing bloggefoury			
Das Betreibungsamt Jngenbohl:	SANT INGS			
fr. letter.				
10				
Versandt: den 18. Juli 1927.	HISON			
eder von Beireibungsant nicht bewilligten Verfügung über ills zur Beckung des Retentionsrechts Gegenstände ausge	Der Schuldner hat sieb bei Straffolge j die gepfändeten Gegenstände zu enthalten — Fa			
seen no h fortschaffen.	chieden werden, darf er auch diese weder verliuse			
Das Verwertungsbegehren kann gestellt werden				
Erläuterungen. Gr bewegliche Sachen und Porderungen				
ross 20.Juli 1927 bis 20.Juni 1937.				
1. Schliesen sich einer Pflindung noch watere Glübbiger n und ist eine Ergänzungspfländung nötig, so ist werin Solten weitere Gläubiger an der Pflindung telinehmen, so verschie				
ben siel diese Fristen. Die Parteien erhalten in diesem Falle nech Ab lauf der Teilnahmeirist eine neue Anzeige	in mod ist eine Ergänzungsprändung nötig, so ist wenin liese Erfolg hatte – nicht der Tag des Eingangs des letzten fändungsbegeirens (Art. 116 Abs. 2 des Seh. K. G.), spodesin			
Kosteurechnung.	Tändungsbegeirens (Art. 115 Abs. 2 des Sch. K. G.), spodenn er Tag der letzten frgöozungspfändung für den Lauf der Ver- ertungsfelsten massgebend.			
BETIGHBONG No. Amlagon	2. Bei der Lohnpfändung kann das Verweriungsbegeloren			
	doch ein Vierteljahr nach dem Ablanf der Wirkung der Pfilie- ung gestellt werden.			
Pfand-Ankindg 1.10 Volkeg 1.20	2. Ist ledtgitch bures Geld oder solches Vermögen gepfin- et worden, das sich selbst in Geld ungeselzt hat, zo bedart			
blent der Teilnahmerriet obne Zetun des Glönbiemen gertellt War-Sursch.				
4. Giffabiger mit provisorischer Pfändung haben dem Vertuugsbegehren ein Zeugnis des zuständigen Gerichts helm . Schuldner 80				
b, ans welchem ersichtlich ist, dass die Pfändung für di- Auzeige a Eheiffog t.c 35				
Vielins	5. Der Schuldner knan bis zur Verwertung des gepfändelen			
rundstürelest weder zur Bezahlung einer Entschädigung für hürde über. 3.85				

* Die Pfändung an einem Arrestort, der nicht auch ordentlicher Betreibungsort ist, beschränkt sich auf die in der Arresturkunde aufgeführten Gegenstände.

Besitzt der Schuldner gar kein oder bloss ungenügendes Vermögen, so ist der Gläubiger berechtigt, gegen Entrichtung der in Art. 9 Abs. 3 des Gebührentarifs zum Sch. K. G. festgesetzten Gebühr von beim Betreibungsamt ein Verzeichnis der dem Schuldner als unpfändbar belassenen Vermögensstücke zu verlangen. Für diese Gebühr kann der Gläubiger vom Schuldner keinen Ersetz verlangen

Schuldner als aufmerksam gemacht, dass er sich innert 10 Tagen von der Zustellung der Pfändungsurkunde an bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren hat, wenn er behaupten will, dass gesetzlich von der Pfändung ausgenommene Gegenstände gepfändet worden seien.

Bevor eine Betreibung eingeleitet wurde, schrieb der Einzüger einige male an den säumigen Schuldner und versuchte alles, nicht betreiben zu müssen.

> "Bis heute habe ich noch gar nichts erhalten trotz wiederholtem Versprechen. Wie lange wollen Sie mich noch warten lassen? Geduld habe ich mit Ihnen gewiss lange genug gehabt."

Oder:

"Mit gutem Willen hätten Sie gewiss schon länger bezahlen können. Mit Verlängerungsgesuchen darf ich mich nicht abspeisen lassen. Wenn Sie innert 5 Tagen die Kantons= und Bezirkssteuer pro 1926 mir nicht zusenden, bin ich genötiget durch das Betreibungsamt einziehen zu lassen."

Wurde der Vollzug der Pfändung angezeigt, musste der Steuereinnehmer noch das Verwertungsbegehren stellen, bevor des Gipsermeisters versenkbare Nähmaschine wirklich verscherbelt wurde.

Interessant finde ich noch eine Aufstellung über den Kantonssteuereinzug für Aufenthälter in der Gemeinde Ingenbohl. Es sind 126 Namen verzeichnet. Mehr als die Hälfte davon sind italienische Namen, viele davon dreissig Jahre später mir bestens bekannt als die Namen von Schulkollegen, die ich immer als richtige Brunnerbuben wahrgenommen habe.

2.2.5 EINZÜGER FÜR DAS GAS- UND WASSERWERK SCHWYZ

2.2.6 KASSIER DER DARLEHENSKASSE INGENBOHL (RAIFFEISEN)

2.2.7 GENOSSEN-SÄCKELMEISTER (KASSIER) OBERALLMEIND-GENOSSAME

Für die meisten Stadtmenschen dürfte heute der Begriff "Genossame" nichtssagend sein oder nur verschwommene Bedeutung haben. Darum füge ich hier die offizielle Selbstdarstellung der Genossame Ingenbohl ein. Diese gehört zur Familiengeschichte der Immoos von Ingenbohl nicht nur des Anton Immoos wegen, sondern auch wegen dessen Sohn Josef der ihm als Säckelmeister nachfolgte und auch die Festschrift zum Hundertjahrjubiläum der Genossame Ingenbohl verfasste:

100 Jahre Oberallmeind-Genossame Ingenbohl, 1882-1982

Josef Immoos-Huber, Anderrüthi Buchdruck, 1982 - 35 Seiten

DIE OBERALLMEIND-KORPORATION

Bereits im 7./9. Jahrhundert haben sich die freien Bauern zu Marchgenossenschaften zusammengeschlossen um die Alpen, Waldungen und Ländereien (Allmeinden) gemeinschaftlich zu nutzen. Aus diesem Zusammenschluss ist, belegt durch ein Dokument vom 10. März 1114, die Oberallmeind-Korporation (OAK) entstanden. Diese Korporation hatte den Zweck die genossenschaftlich genutzten Ländereien gerecht zu verwalten. Damit dieses Ziel erreicht werden konnte, hatte die dem öffentlich-rechtlichen Recht unterstehende Körperschaft eigene Gesetze, Verordnungen und Vorschriften erlassen. Es wurde dabei unterschieden zwischen Landleuten (Mark- oder Genossenbürgern) und im Lande wohnende Nichtlandleute. Auch die Gerichtsbarkeit wurde in eigener Regie geführt. An den jährlichen Zusammenkünften (Landsgemeinden) wurde über das Landrecht und über das Allmeindrecht entschieden.

Mit der französischen Revolution verschwanden die bestehenden Korporationen, als Folge des damaligen Einheitsstaates. In der Zeit der Mediation und Restauration wurden dann die alten Rechte zum grossen Teil wieder hergestellt. Im Jahre 1798 kam es zum



sogenannten Beisassenstreit, der eigentlich auch heute noch andauert. Diese Beisassen erhielten zwar die politischen Rechte, waren aber von der gemeinsamen Nutzung der Allmeindgüter ausgeschlossen. Dabei kam es zur grotesken Situation, dass Nichtgenossen, dank ihren politischen Rechten, über die Genossengüter bestimmen konnten. Im Jahre 1836 wurden sowohl an der Oberallmeind- wie an der Unterallmeindgemeinde sowie an der Bezirkslandsgemeinde Anträge zur Ausscheidung des Korporationsgutes genehmigt und ratifiziert.

Aber schon 1838 wurde die politische Erregung im Kanton erneut gross. Anlass war der "Hörnerund Klauenstreit". Es ging dabei υm das Recht, Allmeindgenossen" "nichtauftreibende (Klauenmänner) den grossen (Hornmänner) gleichgestellt werden sollten. Das Auftriebsrecht sollte auf alle Genossen gleichmässig, nach Klauen gerechnet, zugeteilt werden. Wer das Auftriebsrecht nicht selber brauchte, hätte dieses frei verkaufen können. Die berühmt-berüchtigte Landsgemeinde vom 6. Mai 1838 artete in eine wüste Schlägerei aus und erst eine, durch die Eidg. Tagsatzung einberufene neue Landsgemeinde am 22. Juli 1838 konnte diesen Streit, mit einem Sieg der "Hornmänner", vorläufig beenden. Trotz dieser Entscheidung kehrte keine Ruhe ein und alles trieb auf die Aufteilung des Besitzes der Oberallmeind-Korporation zu. Dies geschah dann auch am 15. Oktober 1882.

Wer in Zukunft einen Anteil an der gemeinsamen March oder am Gewinn aus der Nutzung des Vermögens haben wollte, musste die wichtigste Bedingung erfüllen: Er musste Landmann und aus freiem, altem Schwyzer Geschlecht sein.

Die OAK billigte dieses Recht, das aber nur über die "männliche Linie" weitergegeben werden konnte, 97 ausgewählten "alten" Geschlechtern zu. Weiter wurde das Bürgerrecht in einer der 15 Gemeinden des Bezirkes Schwyz verlangt und das 18. Altersjahr musste erfüllt sein. Man hat in diesem Zusammenhang deshalb auch von einer "Geschlechter-Korporation" gesprochen. Diese alten Bestimmungen der OAK sind bis zum Jahre 2005 erhalten geblieben.

Im Jahre 2004 haben einige Frauen einer reichen, dörflichen Genossame beim Regierungsrat wegen "Nichteinhaltung des Gleichberechtigungsartikels" in den Genossamestatuten Klage eingereicht und verlangt, dass auch weibliche Personen das Recht der Weitergabe der Mitgliedschaft haben müssen. Nachdem der Regierungsrat die Klage abgewiesen hat, wurde diese durch die Beschwerdeführerinnen an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Das Verwaltungsgericht und im Jahre 2006 das Bundesgericht hat den Klägerinnen Recht zugesprochen Gestützt auf diesen Entscheid mussten auch die Statuten der OAK dieser neuen Rechtssprechung angepasst werden. In seinem Urteil hält die höchste Gerichtsinstanz der Schweiz fest, dass in Zukunft auch die "weibliche Linie" das Recht der Mitgliedschaft weitergeben kann.

Dieses neue Aufnahmekriterium der OAK Schwyz, dass die direkte Abstammung von einem männlichen oder weiblichen Korporationsmitglied verlangt, gilt deshalb seit dem 1. Januar 2006. Dieser Entscheid musste anschliessend auch von den dörflichen Genossamen umgesetzt werden.

DIE GENOSSAME INGENBOHL

Die Entstehung der Genossame Ingenbohl, als eine altrechtliche selbständige Körperschaft, basiert auf dem Teilungs-Beschluss der Landsgemeinde vom 15. Oktober 1882. In einem umfangreichen Vertragswerk wurden ihr Alpen im Muotathal, im Riemenstaldnertal und am Urmiberg sowie grosse Ländereien in der Gemeinde Ingenbohl fest zugeteilt. Durch die Ablösung der holzberechtigten Servitute im Jahre 1927 ist sie auch in den Besitz von Waldungen auf dem Gebiete der Gemeinde Ingenbohl gekommen. Dieses Grundeigentum bildet das Vermögen der Genossame Ingenbohl. Es soll nach den

Teilungsgrundsätzen von 1882 als unverteiltes Gut erhalten und wenn möglich vermehrt

Seit dem Erreichen der Selbständigkeit wurden mehr als 250 000 m2 Land an die öffentliche Hand für bauliche Zwecke veräussert oder zur Verfügung gestellt. Dazu kommen noch umfangreiche Verkäufe an Private, was für die Entwicklung der Gemeinde Ingenbohl von entscheidender Bedeutung war. Diese Landverkäufe konnten bis zum Jahre 1991 durch getätigte Landzukäufe meistens ausgeglichen werden. In den letzten 40 Jahren wurde der Geschäftsbereich der Genossame Ingenbohl durch den Bau und den Kauf von Häusern diversifiziert, sodass heute ein ansehnlicher Gesamtbesitz mit einem guten Ertrag vorhanden ist. Land, das nicht für bauliche Zwecke genutzt wird, kann von den im Dorf ansässigen Bauern zu günstigen Bedingungen als Pachtland benutzt werden. Diese landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt mehr als 367`875 m2. Somit kann gesagt werden, dass die Genossame Ingenbohl einen wesentlichen Beitrag für die Entwicklung und das Gedeihen der Gemeinde Ingenbohl geleistet hat und das auch heute noch tut.

Grundbesitz:	- Landwitschaftliches Nutzland 367`875 m2 - Wald und Forst ca. 30 ha
Eigene Alpen:	 Alpliegenschaft Kirchenrüthi, Riemenstalden Alpliegenschaft Fährlen, Riemenstalden Alpliegenschaft Chlön/Sulzboden, Muotathal Bergliegenschaft Güntern, Illgau Bergweiden Schwyzerplanggen und Enzenenplanggen, Gersau
Bewirtschaftete Alpen:	- Alp Goldplangg, Riemenstalden
Nichtlandwirtschaftl. Liegenschaften:	 MFH Gersauerstrasse 40/42, Brunnen MFH Rosengartenstrasse 24 + 26, Brunnen MFH Waldstätterquai 2, Brunnen MFH Kirchenriedweg 20, Brunnen MFH Wylenstrasse 7 + 9, Brunnen MFH Wylenstrasse 7a + 9a, Brunnen Bootshaus am Leewasser, Brunnen
Landwirtschaftliche Liegenschaften:	- Heimwesen "Hof", Ingenbohl
Stiftungen:	- Alterswohnungen Heideweg 2, Brunnen

Offizielle Website der Genossame Ingenbohl > http://www.genossame-ingenbohl.ch

EDV-Dokument ImmoosA1873-Df1902.10.18 Laudatio silberne Hochzeit J. Kiefer

STEINEN Ein Streifzug durch seine Landschaft, Geschichte, Kultur, Wirtschaft und Politik, Verlag Verkehrsverein Steinen 1987

EDV-Dokument ImmoosA1873-Df1916.05.24 Stellenangebot Bürstenholzfabrik Schmidt in Netstal

Protokoll Buch der christl. soz. Krankenkasse Brunnen-Ingenbohl

EDV-Dokument ImmoosA1873-Df1922.07.23 Bewerbung als Steuereinzüger

EDV-Dokument ImmoosA1873-Df1926 Bezirkssteuerabrechnung pro 1926